

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	31/239/17
zu DB/Vorlage	BV/0512/2017
Datum	29.06.2017 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:

80 - Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Betrifft: Förderrichtlinie zur Belebung des Einzelhandels

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Unterstützung der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche die „Richtlinie zur kommunalen Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels“ mit nachstehenden Änderungen:

1. 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines / Änderung im 2. Absatz:

Grundsätzlich kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen einen Bezug zum Innenstadtzentrum Eberswalde und dem Nebenzentrum Finow (Anlage 1) haben.

(Die Anlage 1 ist entsprechend zu ändern.)

2. 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Änderung des letzten Satzes:

... Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Einzelpersonen oder -unternehmen kann nur 1 Zuwendung pro Jahr und Antragsteller gewährt werden. Zusammenschlüssen von Händlern und Gastronomen in den Förderbereichen (bspw. Vereine) können maximal 2 Zuwendungen pro Jahr und Antragsteller gewährt werden.

3. 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.5 Höhe der Zuwendung / Absatz 3 und 4 werden wie folgt ersetzt:

Für das Innenstadtzentrum Eberswalde stehen insgesamt 20.000 € und für das Nebenzentrum Finow 10.000 € pro Haushaltsjahr in den Jahren 2017 und 2018 zur Verfügung.

Eberswalde, den 30.06.2017

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Passoke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung